

Bitte nach dem Ausfüllen per Post rücksenden an:

Stadtverwaltung Worms
 Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft
 Folzstr. 5
 67547 Worms

<p>BRUNNENANTRAG ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS FÜR DAS ENTNEHMEN, ZUTAGEFÖRDERN, -LEITEN UND ABLEITEN VON GRUNDWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 5 WHG)</p>
--

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers:

- Beigefügte Unterlagen Checkliste Grundwasser (Siehe unten, Seiten 2 bis 7)
 Erläuterungsbericht (Nr. 9.1 der Checkliste)
 Pläne (Nr. 9.2 bis 9.8 der Checkliste)

Hinweise

- Anträge für Entnahmen von mehr als 24 m³/d (Spitzenwert) sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz zu richten.
- Für die Antragsbearbeitung sowie Ausstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird im Rahmen der Gebührenordnung eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich auch nach dem Umfang der erlaubten Wasserentnahme.
- Für Bohrungen und Entnahmen in Wasserschutzgebieten (Gemarkungen Rheindürkheim und Ibersheim) gelten besondere Einschränkungen.
- **Wasserrechtsanträge sind von fachkundigen Personen zu erstellen, die den Anforderungen des § 103 LWG genügen (Planvorlageberechtigte).**
- Wasserrechte werden nach Erteilung im Digitalen Wasserbuch Rheinland-Pfalz vermerkt.
- Die beigefügte Checkliste ist zu ergänzen mit einem formlosen Erläuterungsbericht (Nr. 9.1) und Plänen: Neben den in den Erläuterungen zur Checkliste aufgeführten Punkten sollten Angaben zur Art des Brunnens (Schlagbrunnen , Bohrbrunnen etc.), den Eigentumsverhältnissen, der Fördereinrichtung (z.B. Saugpumpe, Hauswasserwerk , Unterwassermotorpumpe Handpumpe), der Art der Beförderung des Wassers zur Verwendungsstelle (z. B. mit fliegenden Rohrleitungen; fest eingebauten Rohrleitungen), der Plan-Nr./ Größe der Grundstücke, auf denen das geförderte Wasser genutzt werden soll, erfolgen.

Unterschrift

_____, den _____
 (Ort) (Datum) Unterschrift des Antragstellers)

Checkliste Grundwasser

Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Erlaubnis/ Bewilligung gemäß §§ 8, 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

1	Antragsteller / Erlaubnis- bzw. Bewilligungsinhaber	
2	Ansprechpartner/- in	Frau/Herr Tel. : Fax: Email:
3*	Antrag auf	<input type="radio"/> Erlaubnis <input type="radio"/> gehobene Erlaubnis <input type="radio"/> Bewilligung
4	Antrag auf Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung	Bescheidsdatum: Az. : Behörde:
5	Bezeichnung des Vorhabens:	
6	Grundwasserkörper/ Grundstücksdaten der Entnahmestelle	Grundwasserkörper: Gemarkung: Flur: Flurstücks-Nr. : UTM/ ETRS 89 Werte: Rechtswert: Hochwert:
7	Beantragte Entnahmemenge: l/s m ³ /h m ³ /d m ³ /a
8*	Wasserschutzgebiet	Begünstigter: Status:
9	<u>Vorzulegende Unterlagen (in vierfacher Ausführung) :</u>	Anmerkungen

9.1*	Erläuterungsbericht u.a. mit Aussage/Nachweis zu:	
9.1.1*	Bedarfsanalyse	
9.1.2*	Grundwasserbilanzierung	
9.1.3*	Hydraulische Berechnungen	
9.1.4*	Wasserqualität	
9.1.5*	Nachweis Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL	
9.2*	Katasterunterlagen	
9.3	Übersichtslageplan mit Eintragung des Standortes (M 1: 10.000 oder 1: 25.000)	
9.4	Einzugsgebietslageplan	
9.5	Detallageplan	
9.6	Bauwerkspläne	
9.7	Längsschnitte	
9.8*	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Angabe mit KSP-Nr.)	
9.9*	UVP-(Vor)-Prüfung	
9.10*	Planvorlageberechtigung nach §103 LWG	
9.11*	Sämtliche zu den Anträgen gehörende Planunterlagen auf digitalem Datenträger (nur bei gehobener Erlaubnis u. Bewilligung)	
10*	Bestätigung für die Veröffentlichung im Internet (Urheberrecht)	
11		

	Datum	Unterschrift Antragsteller

**Erläuterungen zur Checkliste Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Erlaubnis/
Bewilligung gemäß §§ 8, 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von
Grundwasser (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)**

- Allgemein:** Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden, die den Anforderungen des §103 Landeswassergesetz (LWG) genügen.
Der Erläuterungsbericht sowie alle einzelnen Fachbeiträge und Pläne im Antrag sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Autor, als auch vom Antragsteller zu unterschreiben.
Alle Pläne sind mit Schriftfeld und Legende auszustatten.
Bei Mehrfachnennungen (z.B. mehrere Einleitstellen, Erlaubnisbescheide etc.) ggfs. Beiblatt verwenden.
- Zu Ziff. 3:** Zutreffendes bitte ankreuzen.
Bewilligungen zur Grundwasserentnahme kommen nur in seltenen, begründeten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. §§ 12, 14 WHG). Sollte eine Bewilligung beantragt werden, wird eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Oberen Wasserbehörde empfohlen.
- Zu Ziff. 8:** Wird von dem Vorhaben ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet tangiert, ist der hiervon Begünstigte und der Status (Rechtsverordnung gültig – abgelaufen, Neuausweisung beabsichtigt usw.) anzugeben.
- Zu Ziff. 9.1:** Jedem Antrag sind ausreichende Erläuterungen beizufügen, die das Vorhaben Trägern öffentlicher Belange und auch bisher nicht an der Planung beteiligten Personen sowie ggf. der Allgemeinheit (insbesondere im Falle eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verständlich machen.
Im Erläuterungsbericht sind umfassend darzustellen:
- Anlass, Aufgabenstellung, Begründung
 - Nutzungszweck
 - Antragsgegenstand
 - Verwendete Unterlagen
 - Beschreibung Plangebiet
 - Geologische, hydrogeologische, ggf. hydrochemische Verhältnisse
 - Angeschlossener Versorgungsbereich, Zuordnung zur Aufbereitungsanlage
- Zu Ziff.9.1.1:** Wesentliche Voraussetzung für die Festlegung des Umfangs einer Grundwasserentnahme ist eine qualifizierte Bedarfsanalyse. Sie beinhaltet neben der Förderstatistik der vergangenen Jahren eine Ermittlung des prognostizierten Bedarfs unter Berücksichtigung relevanter Einflussfaktoren wie Demografie, Klimawandel, Ökologie usw.
Soweit vorhanden, sind Aussagen eines Bewirtschaftungskonzepts entsprechend aufzugreifen.

Zu Ziff. 9.1.2: Ermittlung und Gegenüberstellung der Zu- und Abflusskomponenten im Betrachtungsraum. Soweit vorhanden, sind Aussagen eines Grundwassermodells entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Ziff. 9.1.3: Für die Entnahme sind Standardnachweise wie Ergiebigkeit der Wasserfassung, Fassungsvermögen, Durchlässigkeit des Aquifers, Reichweite, Geometrie und Maß einer Grundwasserspiegelabsenkung usw. zu liefern.

Darüber hinaus bleiben fallbezogen weitergehende Berechnungen vorbehalten.

Zu Ziff. 9.1.4 Angaben zur Wasserqualität beziehen sich standardmäßig sowohl auf das Roh- als auch auf das Reinwasser.

Die Probenahmestellen sind darzustellen und zu beschreiben.

Dem Antrag ist eine ausgewertete Analytik der vergangenen Jahre beizufügen. Außerdem sind eine parameterbezogene Häufigkeit der Überwachung und sonstige beabsichtigte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zu beschreiben.

Zu Ziff. 9.1.5: Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird und gleichzeitig eine Verschlechterung seines Zustands vermieden wird.

Das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot sind eigenständige Prüf Aspekte, die im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet (vgl. z.B. § 16 UVPG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV), die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag begründen.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gesamtgrundwasserkörper haben wird, sollte der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des betroffenen Grundwasserkörpers, dessen Zustand (Ausgangszustand bzgl. der relevanten (Qualitäts-) Komponenten) und Bewirtschaftungsziele;
- Beschreibung der gewässerbezogenen Einwirkungen des Vorhabens auf relevante Komponenten des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustands;
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung i. S. des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots sowie Darlegung der angewandten Methodik;

Wenn bei der Entnahme eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers oder der für ihn geltenden Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, ist ein eigenständiger und umfassender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Dieser ist mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Weitergehende Erläuterungen sind den **Vollzugshinweisen** des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zu entnehmen (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1194/>).

Zu Ziff. 9.1.6: Der Brunnensteckbrief stellt eine umfassende Zusammenstellung von Lage- und Standortinformationen dar. Er kann analog für Quellen erstellt werden.

Regelmäßig beinhaltet der Steckbrief:

- Katasterplan (mit eingetragener Entnahmestelle) mit Flurstücksnummer
- Fotos vom Standort/ der Wasserfassung
- Eingemessene Höhen ü. N. N. (Bauwerk, OK Pegel, Ruhe- und Betriebswasserspiegel usw.)
- Koordinaten Brunnenkopf (UTM-Gitter)/ Quellfassung
- Bohr-/ Ausbauprofil
- Schichtenverzeichnis
- Beschreibung und Auswertung von Pumpversuchen, Leistungscharakteristik
- Ergebnisse geophysikalischer Untersuchungen (soweit vorhanden)
- Dokumentation Kamerabefahrung(en)
- Beschreibung und Ergebnisse baulicher Veränderungen (Bohrung, Regenerierung, Sanierung, usw.)

Zu Ziff. 9.2: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, Eigentüternachweis des Grundstücks, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers

Zu Ziff. 9.8: Für alle baulichen Maßnahmen, mit denen Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes einhergehen (auch wenn dies nur die reine Bauphase betreffen sollte) sind entsprechende Ausführungen zu machen. Eingriffe sind nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Befindet sich das Vorhabensgebiet innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Landschafts-/Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet), muss der Antrag auch hierzu entsprechende Aussagen enthalten. Sofern keine naturschutzfachliche Begleitplanung erforderlich ist, sind die Gründe dafür kurz (ggfs. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes) zu erläutern.

Die entsprechende KSP-Nr. ist zu benennen.

Zu Ziff. 9.9: In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist unter Ziffer 13.3 das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

In Abhängigkeit von dem jährlichen Volumen an Wasser sind durchzuführen:

10 Mio. m³ oder mehr → eine Umweltverträglichkeitsprüfung

100.000 m³ bis weniger 10 Mio. m³ → eine allgemeine Vorprüfung

5.000 m³ bis weniger 100.000 m³ (, wenn)

→ eine standortbezogene Vorprüfung

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger gem. § 7 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln. Bitte vor Antragstellung die jeweils gültigen Fassungen des UVPG und des LUVPG für Rheinland-Pfalz hinsichtlich Änderungen überprüfen.

Zu Ziff. 9.10: Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Die planende Person hat die Voraussetzungen des § 103 LWG zu erfüllen.

Zu Ziff. 9.11: Aufgrund des § 27a VwVfG ist bei Wasserrechtsverfahren, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, der Inhalt der Bekanntmachung, nebst der sich darauf beziehenden Unterlagen, auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen. Daher sind die Antragsunterlagen auch in digitaler Form, 1-fach, vorzulegen.

Zu Ziff. 10: Um die dem Wasserrechtsverfahren zugrunde liegenden Planunterlagen im Internet veröffentlichen zu dürfen, wird die ausgefüllte Bestätigung über das Urheberrecht benötigt.